

Verwaltungsgericht Koblenz: Lehrer muss Foto von sich im Jahrbuch hinnehmen

Beitrag von „Mikael“ vom 23. September 2019 20:04

Also bei uns werden die Jahrbücher "verkauft" (natürlich ohne Gewinnerzielungsabsicht). Und ein Impressum haben die Dinger auch ("V.i.S.d.P."). Natürlich primär an die Schüler- und Elternschaft. Aber es wird keiner daran gehindert, sich mehr Exemplare zu besorgen, als für den persönlichen Gebrauch notwendig. Ist das schon ein "Veröffentlichen"? Spannende Frage. Müsste sich mal ein Jurist mit beschäftigen.

Gruß !